

Verzichtserklärung

Normen

§ 2 Abs. 1 Satz 3 NachwG
§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI

Kurzinfo

Arbeitnehmer, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben und damit grundsätzlich bis 31.12.2012 auch in der Rentenversicherung versicherungsfrei waren, konnten auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten und dadurch volle Leistungsansprüche in der Rentenversicherung erwerben.

Seit 2013 wurde der Bereich der sog. Minijobber deutlich geändert. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nunmehr vor, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt nicht mehr als 450,00 EUR beträgt. Versicherungsfreiheit besteht weiterhin in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung besteht für die geringfügig entlohnt Beschäftigten seit 01.01.2013 grundsätzlich Versicherungspflicht; der Beschäftigte hat jedoch ein Befreiungsrecht.

Information

Seit 2013 sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Ein Verzicht auf die zuvor bestehende Rentenversicherungsfreiheit ist also für Beschäftigungen, die nach dem 31.12.2012 aufgenommen wurden, grundsätzlich nicht mehr möglich.

Aufgrund von Übergangsregelungen bleiben Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2012 geringfügig entlohnt beschäftigt waren, auch weiterhin versicherungsfrei in dieser Beschäftigung. Voraussetzung ist jedoch, dass das Arbeitsentgelt die bis zum 31.12.2012 geltende Geringfügigkeitsgrenze von 400,00 EUR nicht übersteigt. Diese Beschäftigten haben auch weiterhin die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten und dadurch volle Leistungsansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben.

Hinsichtlich des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit bei einer geringfügigen Beschäftigung in den vorgenannten Übergangsfällen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Der Verzicht muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden.
- Der Verzicht gilt für die gesamte Dauer der geringfügigen Beschäftigung.
- Für die Dauer der geringfügigen Beschäftigung kann der Verzicht nicht widerrufen werden.
- Mit Aufgabe der Beschäftigung verliert die Verzichtserklärung ihre Wirkung.
- Der Verzicht kann nur einheitlich erklärt werden (Erklärung wirkt zugleich für alle anderen zeitgleich ausgeübten geringfügigen rentenversicherungsfreien Beschäftigungen).

Die Rentenversicherungspflicht beginnt mit dem Tag nach Eingang des Schreibens beim Arbeitgeber. Wird in der Verzichtserklärung ein späterer Zeitpunkt für den Beginn der Rentenversicherungspflicht bestimmt, so beginnt mit diesem - späteren - Zeitpunkt die Rentenversicherungspflicht.

Die Verzichtserklärung verliert ihre Gültigkeit erst dann, wenn die geringfügige Beschäftigung endet.

Praxistipp:

Die Verzichtserklärung ist zu den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers zu nehmen.

Verzichtet der geringfügig Beschäftigte auf die Rentenversicherungsfreiheit, ist kein Pauschalbeitrag zu berücksichtigen. Vielmehr hat der Arbeitgeber einen besonderen Beitragsanteil am Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung zu übernehmen. Dieser Beitragsanteil beläuft sich auf 15 % des Arbeitsentgelts; der Arbeitnehmeranteil beträgt somit 3,6 % (= Differenz zwischen dem aktuellen RV-Beitragsatz von 18,6 % und

dem Arbeitgeberanteil von 15 %). Wird die geringfügige Beschäftigung ausschließlich im Privathaushalt ausgeübt (§ 8a SGB IV), beträgt der Arbeitgeber-Beitragsanteil 5 %; in diesem Fall hat also der Arbeitnehmer einen Anteil von 13,6 % (= Differenz zwischen dem aktuellen RV-Beitragssatz von 18,6 % und dem Arbeitgeberanteil von 5 %) zu tragen.

Die Beiträge bemessen sich nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt. Um jedoch Minimalbeiträge zu vermeiden, ist eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage i.H.v. 175,00 EUR vorgesehen. Daraus ergibt sich für das Kalenderjahr 2022 unverändert ein Mindestbeitrag i.H.v. unverändert 32,55 EUR. Unabhängig davon zahlt der Arbeitgeber jedoch seinen Beitragsanteil i.H.v. 15 % (bzw. 5 % bei Beschäftigung im Privathaushalt) stets nur von dem tatsächlichen Arbeitsentgelt. Soweit das Arbeitsentgelt also niedriger als die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist, hat der Arbeitnehmer die Beiträge bis zum Mindestbeitrag aufzustocken.